



Fristenlösung – die Selbstbestimmung

Wenn auf der einen Seite dem Ungeborenen das elementare Menschenrecht auf Schutz zugesprochen wird und andererseits die Frau ihr uneingeschränktes Recht auf Selbstbestimmung über ihren Bauch geltend macht, prallen zwei unterschiedliche Wertvorstellungen in heftigster Weise aufeinander. Bei ersterer wird davon ausgegangen, dass ungeborenes Leben nachhaltig und in jedem Fall zu schützen ist. Die zweite ist mit der unbedingten Forderung verbunden, dem körperlichen, seelischen und sozialen Wohl der Frau erste Priorität einzuräumen und ihr uneingeschränktes Recht auf Selbstbestimmung zukommen zu lassen. Hier stehen die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung also als letztgültige Entscheidungsmaximen eines Menschen im Vordergrund. Bedauerlicherweise wird der Grundsatz von einem Grossteil derjenigen, welche sich für den Schutz und die Rechte sozial Schwächerer einsetzen, zuungunsten des Ungeborenen verlassen und durch das Recht auf Selbstbestimmung der Frau ersetzt. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau wird höher bewertet als das Leben eines Menschen, und der Schutz des Schutzlosesten auf Kosten von diesem aufgegeben. Handelt es sich hierbei nicht um einen tödlichen Widerspruch? Bedenken Sie: Das Kind ist nicht Eigentum der Frau. Und beim Kind geht es auch nicht um irgendwelche Interessen, sondern um alles oder nichts, nämlich um das nackte Überleben.

Rolf Nussbaumer, Herisau



Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs als dubioses Mittel der Geburtenregelung

Die überwältigende Mehrheit der politischen Tonangeber inklusive CVP-Frauen zugunsten der «Fristenlösung» lässt der Initiative «Für Mutter und Kind» keine Chance. Art. 120 des Strafgesetzbuches ist derart elastisch formuliert, dass die nicht ausdrücklich genannte sozialmedizinische Indikation zum Schwanger-

schaftsabbruch bei entsprechender Interpretation der «nicht anders abwendbaren Lebensgefahr oder grossen Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren» juristisch kaum anfechtbar als darin eingeschlossen betrachtet werden kann. Die sozialmedizinische Indikation ist in der Schweiz seit mehr als 50 Jahren in der Praxis anerkannt. Die vom Eidg. statistischen Amt genannte Zahl von legalen Aborten (11 auf 100 Lebendgeborene) war vor 50 Jahren bereits so gross, dass die Hauptgefahr im Laufe des menschlichen Lebens in Form der Curette drohte. Diese Tatsache wird sich mit der Fristenregelung kaum ändern. Der Kampf für dieselbe ist deswegen kaum mehr als ein Scheingefecht.

Die chancenlose Initiative «Für Mutter und Kind» ist politisch nicht korrekt, weil sie es wagt, daran zu erinnern, dass die Schwangere, die unter dem Druck des Samenspenders und wirtschaftlicher Misere steht, hilfsbedürftig ist, dass das ungeborene Leben strafrechtlich geschätzt ist und dass das Strafrecht eine verhaltenssteuernde Funktion hat. Das Leben eines von der Mutter genetisch unterschiedlichen Individuums beginnt mit der Befruchtung und nicht erst dann, wenn die Schwangere Bewegungen des Embryos wahrnimmt und mütterliche Gefühle entwickelt.

Angesichts der Entscheidungsfähigkeit des urteilsfähigen Menschen und der heutigen Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung kann der Homo sapiens sapiens als einziges Lebewesen die Paarung ausschliesslich zum begehrtesten Spass betreiben. Aber, wenn die an der Paarung Beteiligten den Entscheid gegen eine Befruchtung erst nach der Paarung fällen, dient der vorwiegend vom Samenspender verlangte Abort der Geburtenregelung und der Bequemlichkeit des Schwängerers. Die sozialmedizinische Indikation und die «Fristenregelung» entsprechen einem Korrekturversuch der Folgen einer nicht realisierten Schwangerschaftsverhütung, wobei die Vernichtung eines genetisch einmaligen Individuums (in dem das Potential zu einem begnadeten Künstler oder genialen Wissenschafters stecken kann) und mögliche schädliche Nebenwirkungen für die Schwangere in Kauf genommen werden.

Max Geiser, Wabern



Zur Fristenlösung

Die rasch nahende Fristenlösungsabstimmung veranlasst mich, mich öffentlich zum Thema zu äussern. Meine Ausgangslage: Ich bin Frauenarzt und praktizierender Christ. Ein Widerspruch? Ist dies überhaupt gleichzeitig möglich? Christ sein heisst für mich, meinen Glauben an Jesus Christus im täglichen Leben mit all seinen Schwierigkeiten aktiv und verantwortungsvoll umzusetzen und vor allem, mich immer wieder in Nächstenliebe zu üben.

Meiner Ansicht nach blieb die Stimme von uns Frauenärzten (mit wesentlicher, oft aktiver Rolle in der Frage der Abtreibung) bisher in der Öffentlichkeit allzu leise. In der täglichen Arbeit haben aber alle von uns mit der Frage zu tun. Niemand macht «es» gern, niemand von uns nimmt die Frage auf die leichte Schulter. Wir alle versuchen, mit den Betroffenen zuerst eine Alternative zu suchen.

Ich selber beobachtete sehr oft echte Notlagen, z.T. mit wirklicher Ausweglosigkeit, aber ebenso oft rein egoistische Motive als Grund für den Abtreibungswunsch oder aber im ersten Schrecken über die ungeplante Schwangerschaft echte Blockaden bei der Suche nach Alternativen. Deshalb ist es meines Erachtens klar unzulässig, als einzige Kriterien für das Töten eines werdenden Kindes den Wunsch der Frau und eine willkürlich festgesetzte Frist festzulegen ohne Beratung durch eine neutrale, nicht mit dem Eingriff betraute Person. Jede Frau muss wissen, was passiert, muss über die Methoden und ihre möglichen Komplikationen im Detail aufgeklärt werden. Aufklärung – auch über mögliche psychische Folgen – ist nicht einfach Angstmacherei oder Druckmittel, sondern kann bei vielen Frauen die Überzeugung stärken, das Kind doch austragen zu können.

Umgekehrt entspricht der Zwang zum Austragen in jeder erdenklichen Situation einer Lieblosigkeit und ist damit eigentlich unchristlich. Eine Frau muss die Möglichkeit erhalten, möglichst gefahrlos abtreiben zu können ohne zusätzliches Aufbürden von Schuldgefühlen, wenn sie absolut keinen andern Ausweg sieht. Auch als Christen dürfen wir nicht vergessen, dass wir in einer säkularen Welt leben, wo für viele die Gesetze Gottes (u. a. «Du sollst nicht töten») nicht mehr

verbindlich sind. Trotzdem möchte ich mich auch als Frauenarzt an diese Gesetze halten dürfen und plädiere – ein wichtiger Zwischengedanke – klar dafür, dass dieser einmalig schöne Beruf erlernt werden darf ohne Zwang zum Abtreiben.

Meiner Ansicht nach ist also die Fristenlösung klar abzulehnen. Der aktuelle Zustand mit Beratung durch einen zweiten Arzt funktioniert nach meiner langjährigen Beobachtung gut und in den allermeisten Fällen ohne Zwang für die Frauen. Umgekehrt ist jede durch eigene Überzeugung der Frau vermiedene Abtreibung ein Sieg des Lebens über den Tod und für die Beteiligten ein Grund zur Freude.

Vieles wäre noch zu sagen, z.B. über den Zeitpunkt des Lebensbeginns, über die Rolle des Mannes, welcher sich allzu oft aus der Verantwortung stiehlt, über die Akzeptanzverbesserung der Adoption, über die Verbesserung der Sozialleistungen für schwangerschaftsbejahende Mütter, über das Unikum der Abtreibung als Krankenkassenleistungspflicht. Der Rahmen dieses Leserbriefes würde jedoch dadurch gesprengt. Deshalb ganz einfach mein Aufruf an alle: denken Sie über all dies nach, diskutieren Sie darüber, legen Sie ein Nein gegen die Fristenlösung und damit ein Ja zum Leben in die Urne.

Dr. med. Thomas Zürcher, Oberdiessbach



Fristenregelung

Kürzlich erschien eine Untersuchung über die Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie im Kanton Zürich bis 1970 (Sterilisationen, Kastrationen usw.). Sie löste Unverständnis und Empörung aus.

Heute sprechen die Befürworterinnen und Befürworter der Fristenregelung ausschliesslich von der Würde und Selbstbestimmung der Frau. Wie lange geht es wohl, bis mit der gleichen Empörung der jährlich Tausenden im Sinne der Fristenregelung legal im Mutterleib gezielt getöteten Kinder gedacht wird, mit der man heute der oben erwähnten Opfer gedenkt?

Dr. med. Frank Meili, Zürich